

# RS Vwgh 1988/9/21 85/13/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §284;

## Rechtssatz

Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist in der Berufung bzw in einem Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz zu stellen, und setzt eine wirksame mündliche Antragstellung voraus, sodaß diese als einheitlicher Antrag mit der Berufung bzw als einheitlicher Antrag mit dem Vorlageantrag zu sehen ist. Ein im Postweg einbebrachter Vorlageantrag und ein mündlich gestellter Antrag auf Durchführung einer Berufungsverhandlung können nicht als

einheitlicher Antrag iSd § 284 BAO gewertet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985130064.X05

## Im RIS seit

21.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)